

# Satzung

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein <sup>Kirche</sup>~~Kapelle~~ St. Ägidius in Kolbing“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein <sup>Kirche</sup>~~Kapelle~~ St. Ägidius in Kolbing e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kraiburg am Inn
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Förderverein <sup>①</sup>~~Kapelle~~ St. Ägidius in Kolbing mit Sitz in Kraiburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

① Kirche

## § 2

### <sup>Kirche</sup> Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die <sup>Kirche</sup>ideelle und finanzielle Förderung und Pflege der kulturhistorisch wertvollen ~~Kapelle~~ in Kolbing, als denkmalgeschütztes Gebäude und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. <sup>Kirche</sup>
2. Dem Förderverein ist es ein Anliegen, dass die ~~Kapelle~~ vor dem baulichen Verfall bewahrt wird, im religiösen Gebrauch bleibt und für Gottesdienste, Andachten etc. zur Verfügung steht.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
  - durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln in der Form von Zuschüssen, Beiträgen, Spenden sowie
  - mittels Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen sowie
  - durch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung bei den zur Erhaltung erforderlichen Baumaßnahmen, die dem baulichen Verfall des Gebäudes entgegenwirken.Dies erfolgt in Absprache und Abstimmung mit der Pfarrkirchenstiftung St. Bartholomäus Kraiburg als Eigentümerin der ~~Kapelle~~. <sup>Kirche</sup>
4. Über die Mittelverwendung entscheidet der Gesamtvorstand.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre

**Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**

- 7. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.**

### **§ 3**

#### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag ist bei Personen, welche nicht voll geschäftsfähig sind, insbesondere bei Minderjährigen, vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen, der sich damit auch zur Zahlung der Beiträge für den nicht voll Geschäftsfähigen verpflichtet. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt.**
- 2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres.**

### **§ 4**

#### **Ausschluss von Mitgliedern**

**Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.**

### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeitrag**

**Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.**

## § 6

### Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem stellvertretenden Schriftführer
  - dem Kassier
  - <sup>4</sup>1~~3~~ Beisitzer

Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.  
Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Amt ausüben.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen; Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.

## § 7

### Schriftführer

Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen und die Mitgliederversammlungen eine Niederschrift an. ~~Er führt auch die Mitgliederliste.~~

## § 8

### Kassenwart/Kassier

1. Der Kassier ist zuständig für die Verwaltung und buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Nur er ist berechtigt, Gelder für den Verein, wie Beiträge und Spenden, zu vereinnahmen.
2. Auszahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleistet werden.

3. Der Kassier berichtet der Mitgliederversammlung mit einem von ihm zu fertigenden und zu erläuternden Kassenbericht.

4.) Der Kassier führt auch die Mitgliederliste

## § 9

### Kassenprüfung

1. Es ist ein Kassenprüfer zu bestellen, die nicht der Vorstandschaft angehören darf. Auf Wunsch können in der Mitgliederversammlung auch zwei Kassenprüfer gewählt werden.
2. Der/Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.
3. Die Aufgabe des/der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Kassenswarts zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
4. Die Prüfung erstreckt sich nur auf die rechtmäßige Verbuchung, die ordentliche und richtige Belegablage und die Abstimmung mit den Geldverkehrskonten. Nicht jedoch auf die Notwendigkeit der vom Vorstand angewiesenen Ausgaben.

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Die Einberufung erfolgt in Form einer E-Mail-Nachricht an die Mitglieder.  
Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.  
Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Konferenz stattfinden, wenn die Mehrheit des Vorstands zustimmt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn insbesondere nach Meinung des Vorstands dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Die Einberufungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens 3 Tage.

## § 11

### Ablauf der Mitgliederversammlungen, Mehrheitsverhältnisse

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
2. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmberechtigt ist jedes voll geschäftsfähige Mitglied. Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden eingereicht werden. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf Durchführung einer geheimen Wahl gestellt wird. Zur Durchführung einer geheimen Wahl bedarf es, dass mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
4. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift des Schriftführers zu protokollieren. Diese ist vom Vorsitzenden beziehungsweise vom Versammlungsleiter, Schriftführer und einem anwesenden Mitglied zu unterschreiben.  
Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Grundsätzlich wird diese Niederschrift dann bei der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

## § 12

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins muss im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder.
2. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Pfarrkirchenstiftung St. Bartholomäus Kraiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Insbesondere geschieht dies in der Erwartung, dass die o.g. Kirchenstiftung mit dem Vermögen die ~~Kapelle~~ <sup>Kirche</sup> in Kolbing instand setzt und unterhält.
4. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

## § 13

### Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - o Speicherung,
  - o Verarbeitung und
  - o Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - o Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - o Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - o Sperrung seiner Daten und
  - o Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Kraiburg, 27.09.2024

Gründungsmitglieder:

  
The image shows several handwritten signatures in blue ink. On the left side, there are four signatures, with the third one clearly legible as 'Franz Awaelt'. Below it, another signature is partially legible as 'Christi Uhler'. On the right side, there are three signatures, with the middle one clearly legible as 'V. A. I.'. The signatures are arranged in two columns.